



Institutionelles Schutzkonzept

DPSG Stamm St. Bartholomäus Groß-Zimmern

Inhalt

Institutionelles Schutzkonzept.....	1
.....	1
DPSG Stamm St. Bartholomäus Groß-Zimmern.....	1
Inhalt.....	1
Vorwort	3
1. Grundsätzliches.....	4
1.1. Begriffsbestimmungen	4
1.2. Personalauswahl und -entwicklung.....	6
1.2.1. Stammesvorstand	6
1.2.2. Kurat	6
1.2.3. Leiter*innen (Ehrenamtlich Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu Kindern)	6
1.2.4. Freie Mitarbeiter*innen	7
1.2.5. Ehemalige Mitglieder*innen der Leiterrunde	7
1.2.6. Hilfsleiter*innen	7
1.2.7. Eltern.....	7
1.2.8. Sonstige.....	8
1.3. Präventionsschulungen	8
1.4. Erweitertes Führungszeugnis	8
1.5. Selbstauskunftserklärung	9
1.6. Aufsichtspflicht bei Minderjährigen	9
2. Leitbild und Verhaltenskodex	10
2.1. Verhaltenskodex.....	11
2.2. Im Detail heißt das für uns	12
3. Umgang mit Formen sexueller Gewalt	15
3.1. Beratungs- und Beschwerdewege.....	15
3.2. Meldewege: Vorgehensweise im Beschwerde- und Verdachtsfall.....	15
3.3. Wir müssen handeln bei.....	15
3.3.1. Sexualisierte Grenzverletzungen/ Grenzverletzungen.....	15
3.3.2. Sexuell übergriffiges Verhalten	16
3.3.3. Sexualisierte Gewalt	16
3.4. Dokumentation.....	17
3.5. Ausschlussverfahren der DPSG	17

3.6.	Ansprechpersonen	18
3.6.1.	Ansprechpersonen der DPSG DV Mainz	18
3.6.2.	Unabhängige Ansprechpersonen	19
3.7.	Nachhaltige Aufarbeitung	20
3.7.1.	Holt euch Hilfe	20
3.7.2.	Euer Umfeld braucht Unterstützung	20
3.7.3.	Auch die Öffentlichkeit hat ein Recht auf Aufarbeitung	20
3.8.	Qualitätsmanagement.....	21
3.9.	Maßnahmen zur Stärkung.....	21
3.10.	Präventionsfachkraft	22
4.	Schlussbestimmungen	23
5.	Anhang	23
	Selbstauskunftserklärung.....	24
	Verhaltenskodex	25
5.1	Anleitung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses	28
5.1.1	NaMi-Zugang beantragen	28
5.1.2	Erweitertes Führungszeugnis beantragen	28
5.1.3	An den Mitgliederservice schicken	29
5.1.4	Bescheinigung an den StaVo übergeben	29
6.	Literaturverzeichnis	30

Vorwort

Die DPSG ist der größte katholische Pfadfinderverband und gleichzeitig einer der größten Kinder- und Jugendverbände Deutschlands. Als Teil einer weltweiten Erziehungsbewegung ist die Förderung junger Menschen zentrales Ziel allen Handelns. Basierend auf den Grundlagen der Pfadfinder*innenbewegung nach den (kulturell und pädagogisch zeitgemäß modifizierten) Ideen von Lord Robert Baden-Powell gehört die DPSG dem Ring deutscher Pfadfinderverbände an. Dieser wiederum ist die deutsche Vertretung in der World Organization of the Scout Movement. Aktuell verteilen sich die Mitglieder*innen in Ortsgruppen, sogenannten Stämmen, im Bistum Mainz. Bei den Mitglieder*innen handelt es sich sowohl um Kinder und Jugendliche als auch um Erwachsene.

Aufgabe des Stammes in der DPSG ist die Erziehung junger Menschen nach den Zielvorstellungen und Methoden, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes ergeben. Die Mitglieder*innen der DPSG sind Menschen in Entwicklung. Nicht nur die Kinder und Jugendlichen, auch die Leiter*innen des Verbandes reflektieren und überprüfen ihr eigenes Handeln und entwickeln sich so fortwährend weiter.

Dabei ist der Schutz der jungen Menschen stets ein elementares Anliegen. Wir begreifen unsere Stämme als Schutz- und Lernräume, in denen alle Beteiligten diese gemeinsame Verantwortung wahrnehmen und die Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt als integralen Bestandteil ihres alltäglichen Handelns verstehen. Somit dient das vorliegende trügerspezifische institutionelle Schutzkonzept (ISK) als Basis für die Haltung, die in unserem Verband täglich gelebt wird. Durch die Auseinandersetzung mit unserer Einrichtung und unterschiedlichen Fragestellungen, die es zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu klären gilt, sowie durch die Anregung zur Reflexion eigener Haltungen und eigenen Verhaltens trägt das Schutzkonzept dazu bei, unseren Tätigen Handlungssicherheit und Orientierung zu geben und befähigt dazu, Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu übernehmen und passgenaue Präventionsmaßnahmen einzuführen. Leitziel unseres institutionellen Schutzkonzeptes ist dabei die Etablierung einer wertschätzenden und grenzwahrenden Umgangskultur im Pfadfinder*innenalltag – einer „Kultur der Achtsamkeit“. Wir sind davon überzeugt, dass die Umsetzung unseres institutionellen Schutzkonzeptes in der Praxis nur gelingen kann, wenn es auf allen Ebenen und von allen Beteiligten getragen wird.

Auf dieser Grundlage ist das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept (kurz: ISK GZ) nach den Richtlinien des Bistums Mainz entstanden und fasst alle Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in unserer Diözese zusammen. Das ISK GZ richtet sich an alle Mitglieder*innen des Stammes St. Bartholomäus Groß-Zimmern sowie weitere, die unter bestimmten Bedingungen dazu angehalten sind und ist verbindlich gültig. Es findet ab dem 01.08.2024 in unserem Stamm Anwendung.

1. Grundsätzliches

1.1. Begriffsbestimmungen

Prävention und Intervention im Sinne dieses Konzeptes sind alle Maßnahmen, die vorbeugend, begleitend und nachsorgend gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Der Begriff sexualisierte Gewalt umfasst alle strafbaren und nicht strafbaren Handlungen und wird im folgenden Abschnitt detailliert erläutert.

Sexualisierte Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsunabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Menschen gegen dessen Willen vorgenommen wird. Der Begriff beschreibt sowohl psychische als auch physische Grenzverletzungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen.

Nicht alle Formen der sexualisierten Gewalt enthalten Berührungen. Ein Überblick mit Beispielen findet sich in der Broschüre „Kinder schützen – Eine Information für ehren- und hauptamtliche Gruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen in der katholischen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit“ des BDKJ und BJA Bistum Mainz.

Sexualisierte Gewalt ist umfassender als die rechtliche Definition, da diese ausschließlich diejenigen Handlungen umfasst, die unter Strafe stehen. „Sexualisierte Gewalt“ bezieht alle strafbaren Handlungen ein, aber auch Handlungen, die nicht unter Strafe stehen. Der Begriff "*sexualisierte*" Gewalt macht deutlich, dass die sexuellen Handlungen als Mittel zum Zweck, also zur Ausübung von Macht und Gewalt, vorgenommen werden. Sexualisierte Gewalt findet deshalb oft in Abhängigkeitsverhältnissen statt. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität. Es werden sexuelle Handlungen als Methode der Gewalt genutzt; weniger geht es um vordringlich sexuelles Verlangen. Nur wenige Täter üben sexualisierte Gewalt aufgrund einer psychischen Erkrankung aus. Die meisten planen ihre Handlungen gezielt und sind sich darüber bewusst, was sie tun.

Laut der Ordnung des Bistums Mainz umfasst sexualisierte Gewalt alle „Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“ (Peter Kohlgraf, Prävo, 2020)

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten,

selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.

Streng genommen bezieht sich die Prävention von sexualisierter Gewalt im Bistum Mainz auf Minderjährige sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene. Die Roverstufe der DPSG steht Jugendlichen bis einschließlich 20 Jahren offen. Um volljährigen Rover*innen der DPSG von unseren Präventionsmaßnahmen nicht auszuschließen, wird im Folgenden von Kindern und Jugendlichen gesprochen und nicht von Minderjährigen.

Wird im Folgenden von

- „Bibern“ gesprochen, so sind Kinder der Altersstufe unter 6 Jahren gemeint.
- „Wölflingen“ gesprochen, so sind Kinder der Altersstufe 6-9 Jahren gemeint.
- „Jungpfadfinder*innen“ gesprochen, so sind Kinder der Altersstufe 9-12 Jahren gemeint.
- „Pfadfinder*innen“ gesprochen, so sind Kinder der Altersstufe 12-15 Jahren gemeint.
- „Rover*innen“ gesprochen, so sind Kinder der Altersstufe 15-20 Jahren gemeint.
- „Teilnehmer*innen“ gesprochen, so sind alle Kinder und Jugendlichen der Wölflings- bis Roverstufe gemeint, so wie alle schutzbedürftigen Erwachsenen, die aufgrund von einschränkenden Faktoren wie geistiger und/oder körperlicher Gesundheit eines erheblichen Schadens ausgesetzt sind.

- „Leiter*innen“ gesprochen, so sind volljährige Ehrenamtliche gemeint, die aktiv in der Gruppenleitung tätig sind.
- „Hilfsleiter*innen“ gesprochen, so sind Rover ohne Leiterausbildung gemeint, die in der Gruppenleitung tätig sind und ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- „Freien Mitarbeiter*innen“ gesprochen, so sind volljährige Ehrenamtliche gemeint, die nicht in der Gruppenleitung tätig sind, aber am Stammesgeschehen teilnehmen. Dazu zählen auch Rover ab Vollendung ihres 18. Lebensjahres, solange sie ihre Leiterausbildung noch nicht abgeschlossen haben und/oder nicht an der Gruppenleitung beteiligt sind.
- „Eltern“ gesprochen, so sind damit Erziehungsberechtigte der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen gemeint.
- „Stammesvorstand“ (kurz: Stavos) gesprochen, so sind gewählte volljährige Ehrenamtliche gemeint, die die Funktion der Leitung des Stammes innehaben (inklusive des Kuraten).
- „Sonstige“ gesprochen, so sind damit alle Teilnehmer*innen gemeint, die unter den o.g. Kategorien nicht explizit genannt sind.

1.2. Personalauswahl und -entwicklung

Für alle oben benannten Personengruppen gilt ein **Verhaltenskodex**, der unter 2.1 genauer erklärt wird. Falls dieser nicht bekannt ist, muss er im Vorfeld vom zuständigen Verantwortungsträger*in thematisiert und von allen Personen verbindlich eingehalten werden. Bei einer Doppelrolle gilt immer das umfangreichere Verfahren bzw. die detailliertere Anforderung.

1.2.1. Stammesvorstand

Der Stammesvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitglieder*innen, die auf der Stammesversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Weiter ist der Vorstand für die Berufung von Leiter*innen und ggf. Fachreferent*innen verantwortlich. Er hat Sorgezutragen, dass der Stamm im Sinne der Ordnung der DPSG geleitet wird und für den Stamm tätige Personen für ihre Aufgabe im Sinne der Ordnung geeignet sind.

Sollte der Stammesvorstand sich als nicht geeignet für sein Amt erweisen, so hat die Stammesversammlung durch die Satzung der DPSG das Recht, den Vorstand durch eine Neuwahl zu ersetzen. Hierfür ist eine einfache Mehrheit an Stimmen nötig.

1.2.2. Kurat

Der Kurat kann auch gleichzeitig eine hauptangestellte Person im Dienst der Kirche sein. Durch die Wahl zum Vorstandsmitglied wird der Kurat automatisch Mitglieder der DPSG und muss sich daher offiziell anmelden. Die Person ist auch in Nami zu registrieren.

1.2.3. Leiter*innen (Ehrenamtlich Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu Kindern)

Die Leitungsteams sind für die pädagogische Arbeit in den Gruppen verantwortlich. Sie tätigen ihre Arbeit in Absprache zum Stammesvorstand und im Rahmen der Ordnung der DPSG selbständig. Leiter*innen werden vom Stammesvorstand berufen. Voraussetzung ist neben der Volljährigkeit auch der Einstieg in das gesamtverbandliche Ausbildungskonzept (4 Akte, Heldon Tour / vorübergehend auch Juleica), welches als bald wie möglich abzuschließen ist. Das gesamtverbandliche Ausbildungskonzept beinhaltet eine Präventionsschulung und einen Erste-Hilfekurs. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vorliegen und ist alle drei Jahre ebenfalls zu erneuern.

1.2.4. Freie Mitarbeiter*innen

Freie Mitglieder*innen der Leiterrunde, seien sie aktiv oder eher sporadisch tätig, sind Personen, die im Rahmen der Leiterrunde in verschiedener Weise und in unterschiedlichem Umfang **Verantwortung im Stamm** übernehmen und dabei auch in **Kontakt zu Kindern** stehen. Sie sind verpflichtet, eine Präventionsschulung und einen Erste-Hilfekurs zu absolvieren. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vorliegen und ist alle drei Jahre zu erneuern.

1.2.5. Ehemalige Mitglieder*innen der Leiterrunde

Ehemalige Mitglieder*innen der Leiterrunde sind Personen, die als Besucher*innen vereinzelt am Stammesgeschehen mitwirken. Hierunter fällt explizit die irreguläre und seltene Beteiligung an Aktionen, bspw. die Aushilfe an der Nikolaus-Aktion, ein zweitägiger Besuch im Sommerlager oder das Aushilfsgrillen am Stammesjubiläum. Sie sind verpflichtet, sich selbstständig mit dem ISK GZ vertraut zu machen und anschließend eine Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben, sich an die Bedingungen des ISK GZ zu binden.

1.2.6. Hilfsleiter*innen

Hilfsleiter*innen sind Personen zwischen 16 und 18 Jahren, die bereits ein Jahr als Rover*in mit dem Stammesgeschehen vertraut sind und verstärkt Verantwortung im Stamm übernehmen wollen. Sie werden vom Stammesvorstand berufen. Sie sind ein zusätzliches Mitglied des pädagogischen Leitungsteams einer Stufe und ebenfalls Teil der Leiterrunde. Sie können sich vorstellen, mit der Vollendung ihres 18. Lebensjahres als Leiter*innen innerhalb des Stammes aktiv zu werden. Sie übernehmen in der Rolle als Hilfsleiter*in Verantwortung im individuell gewünschten Maß, können jedoch keine Aufsichtspflicht übernehmen.

Leiter*innen oder ggf. Freie Mitarbeiter*innen haben die Aufsichtspflicht über Hilfsleiter*innen. Die Hilfsleiter*innen sind verpflichtet, sich selbstständig mit dem *ISK GZ* vertraut zu machen und anschließend eine Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben, sich an die Bedingungen des ISK GZ zu binden.

1.2.7. Eltern

Eltern/Erziehungsberechtigte haben mindestens ein in der Gruppenstunde aktive*n Teilnehmer*in. Sie übernehmen in einzelnen Fällen ergänzende Verantwortung in Stammesaktionen und helfen im Stammesgeschehen aus.

Übernehmen sie allein die Aufsichtspflicht von Kindern und Jugendlichen, sind sie verpflichtet, sich selbstständig mit dem *ISK GZ* vertraut zu machen und anschließend eine Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben und sich an die Bedingungen des ISK GZ zu binden.

1.2.8. Sonstige

Sonstige sind Personen, die kein Teil einer der vorangegangenen Kategorien sind. Übernehmen sie die Aufsichtspflicht von / haben intensiven Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, sind sie verpflichtet, sich selbstständig mit dem *ISK GZ* vertraut zu machen und anschließend eine Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben und sich an die Bedingungen des *ISK GZ* zu binden.

1.3. Präventionsschulungen

Gemäß dem Ausbildungskonzept der DPSG ist die Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche integraler Bestandteil der Ausbildung innerhalb der DPSG. Sie findet sich inhaltlich hauptsächlich in den Ausbildungsbausteinen 2d und 2e wieder. Weitere Schnittstellenthemen wie Sexualpädagogik oder geschlechtsbewusste Gruppenarbeit finden sich in den übrigen Ausbildungsbausteinen wieder.

Als Präventionsschulung gilt eine Schulung des BDKJ und der DPSG. Gültig sind Schulungen, die mindestens dem Niveau des Moduls 2d (Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Sensibilisierung und Intervention) entsprechen. Sie sind 3 Jahre gültig und dann um weitere 3 Jahre durch eine Auffrischungsschulung verlängerbar.

Leiter*innen sind ab Anwendung des *ISK GZ* dazu verpflichtet, ausdrücklich eine Präventionsschulung der DPSG zu absolvieren.

1.4. Erweitertes Führungszeugnis

Die staatliche und kirchliche Gesetzgebung sieht vor, dass bei Trägern der Jugendhilfe beziehungsweise in kirchlichen Rechtsträgern keine Personen tätig sind, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171 ff. StGB verurteilt worden sind. Entsprechend müssen alle Ehrenamtlichen bei Tätigkeitsbeginn ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen bzw. eine Bescheinigung der Einsichtnahme. Um dies sicherzustellen, legen Ehrenamtliche, gemäß der vom DPSG Diözesanverband Mainz angenommenen PräVO nach § 7, ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Ausschlaggebend für die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sind dabei die Art, Dauer und Intensität eines Einsatzes, welche mithilfe des angehängten Prüfschemas beurteilt werden können. Für uns ausschlaggebende Kriterien sind dabei vor allem ein erzieherischer und betreuender Umgang mit Minderjährigen sowie die Teilnahme an einer Veranstaltung mit Übernachtung, bei der Minderjährige anwesend sind.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt über das DPSG-Bundesamt.

Die Einsichtnahme erfolgt alle 3 Jahre. Um einem hohen bürokratischen Aufwand entgegenzuwirken, gelten für alle stammesübergreifenden (somit auch alle Diözesanveranstaltungen) 3 Jahre.

Um spontanes einmaliges ehrenamtliches Engagement (ohne Übernachtung) möglich zu machen, kann in besonderen Ausnahmefällen das Unterschreiben des Verhaltenskodexes mit Selbstauskunftserklärung die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kurzfristig ersetzen. In diesen Fällen ist der Selbstauskunftserklärung ein kurzer Text angefügt, der die Person dazu verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis schnellstmöglich nachzureichen und zu versichern, dass keine Eintragungen nach §§ 171 ff. StGB vorliegen. Der Nachweis über die Einsichtnahme der Bundesebenen ist umgehend nachzureichen.

1.5. Selbstauskunftserklärung

Wir fordern von allen obengenannten Personengruppen, die aktiv mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Diese enthält Angaben, ob die Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. „Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.“ (Peter Kohlgraf, PräVO, 2020)

1.6. Aufsichtspflicht bei Minderjährigen

Alle Leiter*innen und ggf. Freie Mitarbeiter*innen sowie in spezifischen Fällen auch Eltern haben im Umgang mit Teilnehmer*innen eine Aufsichtspflicht.

Was ist die Aufsichtspflicht?

Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung, die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Kinder und Jugendlichen so zu betreuen und auf sie Acht zu geben, dass diese selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.

Aufsichtspflichtige Personen müssen in einem verantworteten Rahmen wissen, wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun. Leiter*innen müssen im Regelfall jedoch die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen nicht ständig überwachen.

Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.

Je älter bzw. reifer die Kinder oder Jugendlichen sind, desto mehr Eigenverantwortung darf tendenziell von den Kindern und Jugendlichen erwartet werden. Die Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen steht der Aufsichtspflicht der aufsichtspflichtigen Personen gegenüber. Die zumutbare Eigenverantwortung hängt von Alter, Reife und Entwicklungsstand des Kindes bzw. des Jugendlichen ab.

Wer seine Aufsichtspflicht auf eine andere Person oder eine Personengruppe überträgt, ist verantwortlich dafür, dass diese Person oder Personengruppe fähig ist, ihrer Aufsichtspflicht entsprechend nachzukommen. Über besondere Eigenschaften der Kinder und Jugendlichen oder sonstige Umstände ist die Person oder Personengruppe, die die Aufsichtspflicht übernimmt, zu informieren (vgl. § 832 BGB).

2. Leitbild und Verhaltenskodex

Als Kernbestandteil unseres pfadfinderischen Handelns gibt das Pfadfindergesetz uns eine Orientierung, wie wir unser Leben gestalten:

„So begegnen wir allen Menschen mit Respekt und haben alle Pfadfinderinnen und Pfadfinder als Geschwister. Wir sind höflich, helfen dort, wo es nötig ist und gehen zuversichtlich und mit wachen Augen durch die Welt.“

Wir möchten diese schon von unserem Gründer Lord Robert Baden-Powell beschriebenen Verhaltensmaxime als Grundhaltung für all unser Handeln begreifen und damit eine „Kultur der Achtsamkeit“ leben. Weiterhin dient uns die Ordnung der DPSG als Grundlage unserer Haltung und der Gestaltung unseres Miteinanders.

Der vorliegende Verhaltenskodex bildet für alle Mitarbeitenden des Diözesanverbandes eine Grundlage zur Orientierung im Miteinander. Er versteht sich als Werkzeug zur ständigen Reflexion unseres Handelns hinsichtlich der darin beschriebenen Themen und Fragestellungen. An manchen Stellen gibt er jedoch auch Verbindliches vor.

Er wird allen hauptberuflichen, hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden ausgehändigt und bedarf ihrer anerkennenden Unterzeichnung. Diese Unterzeichnungen werden digital vom Diözesanvorstand aufbewahrt und zusätzlich als Tätigkeit in Nami hinterlegt. Ein zweites Exemplar wird den Unterzeichnenden zur Aufbewahrung ausgehändigt.

Unser Verhaltenskodex wurde auf der Diözesanversammlung 2023 von allen Teilnehmenden gemeinsam entwickelt und beschlossen. Er soll als Grundlage für eine gemeinsame Haltung, Regeln und eine gemeinsame Kultur gelten.

2.1. Verhaltenskodex

1. Ich begegne allen Menschen auf Augenhöhe, unabhängig von Alter, Position und persönlicher Beziehung.
2. Ich reflektiere und hinterfrage regelmäßig mein eigenes Handeln.
3. Ich unterstütze andere in ihrer persönlichen Entwicklung.
4. Ich schaffe eine Kultur der aktiven Mitbestimmung.
5. Ich bin mir meiner Rolle/Funktion in der DPSG bewusst.
6. Ich bin mir der Wirkung meiner Worte bewusst.
7. Ich beachte, bemerke, bewahre die Grenzen aller, auch meine eigenen.
8. Ich achte die Intimsphäre von allen.
9. Ich bin sorgsam im Umgang mit sozialen Medien.

2.2. Im Detail heißt das für uns

1. Ich begegne allen Menschen auf Augenhöhe, unabhängig von Alter, Position und persönlicher Beziehung.

Das bedeutet:

- Ich bin ehrlich und authentisch in meinen Aussagen.
- Ich schaffe den Raum, um individuelle Bedürfnisse und Gefühle zu äußern.
- Ich nehme meinen Gegenüber ernst und achte seine Bedürfnisse.
- Ich sage, was ich denke und tue, was ich sage.

2. Ich reflektiere und hinterfrage regelmäßig mein eigenes Handeln.

Das bedeutet:

- Ich begreife Reflexion als persönlichen Lernprozess.
- Ich akzeptiere meine Stärken und Schwächen.
- Ich nehme meine Fehler bewusst wahr
- Ich bin mir bewusst, dass dieselbe Handlung abhängig von Person und/oder Situation unterschiedliche Emotionen/Reaktionen auslöst.
- Ich bin mir bewusst, dass Reflexion ein lebenslanger Prozess ist.

3. Ich unterstütze andere in ihrer persönlichen Entwicklung.

Das bedeutet:

- Ich versuche eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich jeder sicher fühlt.
- Ich gebe jedem den Raum / die Chance an seinen Stärken und Schwächen zu arbeiten.
- Ich akzeptiere andere Meinungen und nehme sie ernst.
- Ich nehme Fehlverhalten wahr und benenne es, gegebenenfalls über Dritte.
- Ich gebe auf respektvolle Weise Feedback und nutze diese Methode bewusst.
- Ich nutze die mir gegebenen Möglichkeiten (z.B. Leiterrunde, Lagerparlament, Eignungsgespräche, etc.), um Reflexionen & Feedback regelmäßig durchzuführen.
-

4. Ich schaffe eine Kultur der aktiven Mitbestimmung.

Das bedeutet:

- Ich fördere andere ihre eigene Meinung zu bilden.
- Ich ermutige andere ihre Meinung und Bedürfnisse zu äußern.
- Ich nehme Meinung und Bedürfnisse unabhängig von Rolle und Person ernst.

- Ich gebe anderen die Möglichkeit sich in Entscheidungsprozesse einzubringen.
- Ich weise auf Partizipationsmöglichkeiten hin und unterstütze beim Nutzen dieser.

5. Ich bin mir meiner Rolle/Funktion in der DPSG bewusst.

Das bedeutet:

- Ich bin ein Vorbild für andere.
- Ich gehe verantwortungsbewusst mit meiner Rolle um.
- Ich nutze meine Machtposition nicht aus
- Ich vermeide bedrohendes und einschüchterndes Verhalten.

6. Ich bin mir der Wirkung meiner Worte bewusst.

Das bedeutet:

- Ich spreche mit jeder Person respektvoll und wertschätzend
- Ich benutze keine diskriminierenden Formulierungen (z. B. hinsichtlich Herkunft, Glauben, Sexualität, Aussehen, Alter etc.)
- Ich vermeide es, bewusst andere durch meine Worte zu verletzen. (z. B. gezielt eingesetzte Schimpfwörter)
- Ich nutze die Möglichkeit in meinem Sprachgebrauch flexibel zu sein und mich sowohl der Situation als auch meinem Gegenüber anzupassen
 - o Wie spreche ich mit einem Wö/Jufi/Pfadi/Rover/Leiter/Vorstand?
 - o Versteht mein Gegenüber, dass meine Aussage ironisch ist?
 - o Bedingt die Situation einen anderen Umgangston?
 - o Ist mir bewusst, dass sich nicht nur die Gesellschaft, sondern auch die Sprache entwickelt?
- Ich stehe zu meinen Worten und bin authentisch in meinem Wirken.
- Ich reflektiere meine Worte und schaffe einen sicheren Raum für Rückmeldungen (Kummerkasten, Reflexion, aktives Zuhören, Feedback etc.)

7. Ich beachte, bemerke, bewahre die Grenzen aller, auch meine eigenen.

Das bedeutet:

- Ich wahre die Grenzen, die ich erkenne
- Ich teile meine Grenzen mit und reflektiere sie
- Ich ermutige andere ihre Grenzen aufzuzeigen und die der anderen zu wahren
- Ich setze mich für die ein, die ihre Grenzen nicht aktiv mitteilen
- Ich bin sensibel für Grenzen und fördere das Bewusstsein für sie
- Ich toleriere keine Grenzverletzungen, wenn ich davon erfahre oder sie bemerke

- Ich wahre einen altersentsprechenden Umgang und gehe angemessen mit intensiven Themen um (z.B. Sexualität, Gewalt, Extremismus, etc.)

8. Ich achte die Intimsphäre von allen.

Das bedeutet:

- Ich achte die individuellen Grenzen aller und respektiere ein „Nein“.
- Ich schaffe Möglichkeiten die individuelle Intimsphäre zu wahren. (z.B. Sanitäre Anlagen, Schlafsituation, Zeckenkontrolle, etc.)
- Ich schaffe Schutzräume
- Ich respektiere gemeinsame Regeln und halte mich daran.

9. Ich bin sorgsam im Umgang mit sozialen Medien.

Das bedeutet:

- Ich bin mir meinem Auftreten in sozialen Medien, dessen Wirkung und wen ich damit erreiche, bewusst.
- Ich nehme grenzüberschreitendes Verhalten im Internet bewusst wahr und handele aktiv.
- Ich bin mir der Gefahren im Netz bewusst und sensibilisiere andere dafür.
- Ich nutze und veröffentliche Medien nur in respektvoller Weise.

3. Umgang mit Formen sexueller Gewalt

3.1. Beratungs- und Beschwerdewege

In Fällen von Präventionsangelegenheiten greifen unmittelbar die Handlungsanweisungen des Bundeskinderschutzgesetzes und/oder der Interventionsordnung des Bistums.

Hier ist eine Dokumentation zwingend notwendig.

3.2. Meldewege: Vorgehensweise im Beschwerde- und Verdachtsfall

Natürlich ist es unser Anliegen, durch Prävention Situationen sexualisierter Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen. Dennoch können wir nicht jede Situation verhindern. Deswegen ist es notwendig, sich auch dem Thema Intervention als Teil der Prävention zu widmen.

Die Bewältigung von Krisen, insbesondere wenn sie mit (sexualisierter) Gewalt zu tun haben, gehört zu den anspruchsvollsten Herausforderungen, die wir uns in unserem Diözesanverband zu stellen haben. Um im Ernstfall schnell und besonnen handeln zu können, möchten wir bereits im Vorfeld die Weichen für eine erfolgreiche Krisenbewältigung stellen und diese festhalten.

In Kürze vorab:

Alle Fälle sexualisierter Gewalt sind meldepflichtig.

Alle Grenzverletzungen, Verdachtsfälle und Interventionen müssen dokumentiert werden.

3.3. Wir müssen handeln bei...

3.3.1. Sexualisierte Grenzverletzungen/ Grenzverletzungen

Eine Grenzverletzung stellt ein unangemessenes Verhalten dar. Grenzverletzungen geschehen häufig unbeabsichtigt und aufgrund mangelnder Professionalität und sind selten sexuell motiviert. Grenzverletzungen können z.B. bei einem Spiel mit besonders viel Körperkontakt entstehen. Es können aber auch bewusste Berührungen an Stellen sein, die als unangenehm empfunden werden. Sexualisierte Sprache oder Körperkontakt, der von einer oder mehreren Beteiligten als „zu nah“ empfunden wird, kann als Grenzüberschreitung wahrgenommen werden. *Wo* eine Grenzverletzung beginnt, ist abhängig vom Empfinden jeder und jedes Einzelnen. Was für die eine Person noch völlig in Ordnung ist, kann bei einer anderen schon als persönliche Grenzverletzung aufgefasst werden. Grenzverletzungen sind aber nicht nur aus der Wahrnehmung und Empfindung

Betroffener definierbar, sondern auch durch Regeln, kulturelle und gesellschaftliche Normen und Werte begründet.

Es geht uns als Pfadfinder*innen um respektvollen und grenzachtenden Umgang, der miteinander gelebt und gepflegt werden soll. Auch weil grenzachtender Umgang, eine grenzachtende Kultur sowie grenzachtende Strukturen zur Prävention von sexualisierter Gewalt und Prävention von Grenzverletzungen beitragen.

3.3.2. Sexuell übergriffiges Verhalten

Sexuelle Übergriffe gehen über Grenzverletzungen hinaus. Anders als Grenzverletzungen sind sie immer beabsichtigt und haben zum Ziel, Macht auszuüben, die sich sexuell motiviert darstellt. In der Regel geht mit sexuellen Übergriffen auch eine gewisse Systematik einher, d.h. die sich sexuell übergriffig verhaltende Person gestaltet sexuelle Übergriffe immer wieder auf Kosten anderer.

Sexuelle Übergriffe zeigen sich durch die Sexualisierung der Atmosphäre und der Situationen. Beispielsweise wird dies in der Sprache, in Gesprächen, Chats, durch Körperlichkeit, Filme oder Bilder deutlich, durch die sich sexuell übergriffig verhaltende Person sexuelle Handlungen nahelegen und die meist alters- und rollenunangemessen sind.

3.3.3. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede sexualisierte Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der/die Betroffene aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Entwicklung nicht wissentlich zustimmen kann.

Sexualisierte Gewalt ist immer eine überlegte und geplante Handlung. Sie geschieht nie aus Versehen. Sie ist immer Gewalt, auch dann, wenn der/die Täter*in keine körperliche Gewalt ausübt um sein/ihr Ziel zu erreichen. Dazu nutzen Täter*innen ihre Macht-, Vertrauens- und/oder Autoritätsposition aus. Täter*innen nutzen vielfältige Manipulationsstrategien, um Betroffene und deren Umfeld bzgl. ihrer eigentlichen Absicht zu täuschen und zu beeinflussen.

Sexualisierte Gewalt können verletzend Bemerkungen über den Körper sein, sich nackt zeigen müssen, Zungenküsse geben müssen, den/die Täter*in nackt zu sehen und sie/ihn anzufassen, Pornographie anzusehen, pornographische Aufnahmen mitzumachen, sich berühren zu lassen, das Betasten von Scheide, Po, Brüsten, Penis oder reiben oder pressen des Körpers des/der Täter*in an den eigenen Körper zu erleben. Mädchen und Jungen werden vergewaltigt, anal, oral oder vaginal mit Fingern, Gegenständen oder dem Penis, werden sexuell ausgebeutet und vieles mehr.

Sexualisierte Gewalt ist als Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Strafgesetzbuch definiert (§§174 ff. StGB). Der Gesetzgeber unterscheidet verschiedene Formen von sexualisierter Gewalt, die nach Alter (der Betroffenen), dem Verhältnis zwischen Täter/Täterin und Betroffener/Betroffenem und Ausmaß der sexualisierten Gewalt bewertet werden.

In der Intervention unterscheiden wir die Begriffe „Verdacht“ und „Vermutung“.

In der Handreichung des BDKJ Mainz findet sich eine Richtung, an der wir uns im konkreten Fall orientieren können. Wichtig ist hier zu benennen, dass jede Person meldepflichtig ist – auch ehrenamtliche Gruppenleiter*innen in den Ortsgruppen (siehe Arbeitshilfe der DPSG).

3.4. Dokumentation

Es ist sehr wichtig, den gesamten Prozess zu dokumentieren. Warum dies so wichtig ist, hat verschiedene Gründe. Zum einen hilft es uns, uns später noch an Einzelheiten erinnern zu können. Zudem kann es in einem möglichen späteren Strafverfahren hilfreich sein. Und nicht zuletzt können wir mithilfe einer lückenlosen Dokumentation auch später noch erläutern, wie wir zu einer Entscheidung, die getroffen wurde, gelangt sind. Zu unserem eigenen Schutz und dem aller Beteiligten legen wir also Wert auf eine detaillierte und vollständige Dokumentation. Bei der Dokumentation sollten zwei Ebenen beachtet werden: die Sach- und die Reflexionsebene. Zur Sachebene gehören Datum und Uhrzeit, Namen der Beteiligten und die möglichst genaue Situationsbeschreibung. Die Reflexionsebene schließt Einschätzung und Bewertung der Situation ein. Außerdem sollen die Ergebnisse eines jeden Schritts dokumentiert werden. Nachfolgend ist exemplarisch aufgeführt, wie ein möglicher Dokumentationsbogen für das Erstgespräch aussehen könnte. Das bedeutet nicht, dass nur das Erstgespräch dokumentiert werden soll. Jedes Gespräch, jede Entscheidung sollte schriftlich festgehalten werden. Je nach weiterem Vorgehen kann es sein, dass der Dokumentationsbogen auf die entsprechenden Bedürfnisse hin angepasst werden muss.

3.5. Ausschlussverfahren der DPSG

Die DPSG verfügt über die Option, Mitglieder*innen aus dem Verband auszuschließen. Dieses Verfahren wird mithilfe der Ausschlussordnung geregelt. Die Ausschlussordnung findet sich auf der DPSG-Bundesseite.

Um ein Ausschlussverfahren und eine damit einhergehende Prüfung der Ereignisse durch einen Vorstand zu erreichen, kann jede Person formlos in Textform einen Antrag beim Zuständigen oder höheren Vorstand stellen. Zuständig bei Leiter*innen ist der Stammesvorstand, bei Stammesvorstehenden der Bezirksvorstand und bei Personen, die Teil der Bezirksleitung sind, der Diözesanvorstand.

Während der Prüfung ruhen alle Mitgliedsrechte der Person bis zum Abschluss des Verfahrens. Sollte bei der Prüfung keine Notwendigkeit eines Ausschlusses festgestellt

werden, so wird das Verfahren abgeschlossen und die Person erhält wieder alle Mitgliedsrechte.

3.6. Ansprechpersonen

Ein gut funktionierendes Beschwerdemanagement benötigt verlässliche Ansprechpersonen. Dies gewährleisten wir im DPSG Diözesanverband Mainz durch unsere hauptberuflichen Mitarbeiter*innen im Diözesanbüro. Aber auch unsere ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Leitungstätigkeiten (Diözesanvorstand, Stufenleitungen, Kurat*innen, Veranstaltungsleitende, etc.) sind Anlaufstellen für Rückmeldungen aller Art.

Für Fälle, die das Thema Kinderschutz betreffen, verfügt der Diözesanverband über eine qualifizierte Präventionsfachkraft, die zur Rate gezogen wird. Insbesondere bei Anfragen bzw. Beschwerden dieser Art wird ebenfalls auf Fachberatungsstellen verwiesen und ggf. mit ihnen kooperiert.

Bei Fragen, Unsicherheiten oder dem sogenannten komischen Gefühl im Bauch ist es jederzeit möglich und gewünscht, Beratung in Anspruch zu nehmen – auch anonym. Hierfür kann auf verbandsinterne Ansprechpersonen zugegangen werden oder eine anerkannte externe Fachstelle aufgesucht werden.

3.6.1. Ansprechpersonen der DPSG DV Mainz

Diözesanbüro

Die aktuellen Kontaktdaten findet ihr auf unserer Homepage.

Diözesanbüro DPSG Mainz

Am Fort Gonsenheim 54

55122 Mainz

06131/253-629 (Büro) -630 oder -631 (Bildungsreferent*innen)

www.dpsg-mainz.de

Lotsenstelle Kindeswohl im Bischöflichen Jugendamt

Am Fort Gonsenheim 54

55122 Mainz

Telefon:06131 / 253 - 689

E-Mail: lotsenstelle-kindeswohl@bistum-mainz.de

Folgende Personen leiten Interventionsschritte im Bistum Mainz ein
<https://bistummainz.de/organisation/sexualisierte-gewalt/hilfe-bei-missbrauch/>

Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung im Bischöflichen Ordinariat
06131 / 253 - 848
intervention@bistum-mainz.de
Postfach 1560, 55005 Mainz

Ansprechpartnerin der DPSG Mainz für Prävention
Caroline Drux
Tel: 06131-253-630
mobil: 0176-12539100
caroline.drux@bistum-mainz.de

3.6.2. Unabhängige Ansprechpersonen

Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt im Bistum Mainz
<https://bistummainz.de/organisation/sexualisierte-gewalt/index.html>

Externe Fachstellen

Bundesweites Telefonnummer: 0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym)	Hilfetelefon
---	--------------

Weitere Beratungsstellen finden sich über die Suche im Hilfeportal sexueller Missbrauch (www.hilfeportal-missbrauch.de) sowie bei der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. (www.dgfpi.de).

Infoseite für Kinder
Hilfe gegen sexuelle Gewalt
www.trau-dich.de

Infoseite für Eltern und Leiter
www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

Sexueller Missbrauch / Sexualisierte Gewalt / Vergewaltigung
mit Hilfe-Telefonnummer
www.hilfeportal-missbrauch.de

3.7. Nachhaltige Aufarbeitung

Bei Übergriffen und Straftaten ist es wichtig, den Fall nachhaltig aufzuarbeiten.

3.7.1. Holt euch Hilfe

Hierfür wird das gesamte System in den Blick genommen und mit der geschulten Fachkraft für Prävention der Diözesanebene kooperiert. Wo es notwendig ist, wird professionelle Hilfe (z.B. Fachberatungsstelle) in Anspruch genommen.

3.7.2. Euer Umfeld braucht Unterstützung

Nicht nur der*die Betroffene erfährt Unterstützung seitens der Diözesanleitung, auch das Umfeld wird dabei mit in den Blick genommen. Je nach Situation werden pädagogisch-psychologische und/oder juristische Beratung vermittelt sowie Supervision und Fortbildungen angeboten.

3.7.3. Auch die Öffentlichkeit hat ein Recht auf Aufarbeitung

Die Mitglieder*innen, die Erziehungsberechtigten der Gruppenkinder und das soziale Umfeld werden, unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Persönlichkeitsrechte, informiert.

Wir wissen, dass Intervention kein leichtes Thema ist und würden uns für euch wünschen, dass ihr nie in die Situation kommt, intervenieren zu müssen. Die Realität sieht leider anders aus, denn sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung finden überall statt: Bei uns in der DPSG, in den Schulen, bei den Kindern und Jugendlichen zuhause oder bei anderen Freizeitaktivitäten.

Wir begleiten in der DPSG Kinder und Jugendliche intensiv und über einen langen Zeitraum. Dabei ist es recht wahrscheinlich, dass sich die Kinder und Jugendliche an uns als ihre Vertrauenspersonen wenden.

Intervention ist psychologisch herausfordernd und bedarf einer guten Kommunikation. Wichtig ist, dass ihr wisst, wo ihr euch Hilfe holen könnt und dass ihr nicht allein seid. Lasst euch zu diesem Thema schulen, wenn ihr euch unsicher seid.

3.8. Qualitätsmanagement

Um das institutionelle Schutzkonzept regelmäßig zu überprüfen und weiterentwickeln zu können, wird ein Qualitätsmanagement hierfür eingerichtet. Die Gesamtverantwortung liegt beim Vorstand.

Die Qualitätsmanagementbeauftragten werden bei der Jahresplanung entschieden, wobei mindestens eine Person aus dem Stammesvorstand mitwirken soll. Diese überprüfen die Angaben und Regelungen des Konzeptes, sowie auf Aktualität jährlich. Die Änderungen werden in der folgenden Leiterrunde besprochen. Bei inhaltlichen Änderungen ist eine neue schriftliche Kenntnisnahme in Form einer Unterschrift erforderlich.

Für ein gutes Qualitätsmanagement ist es für uns selbstverständlich unsere Vereinbarungen, Regelungen und Informationen für alle schnell und transparent zugänglich zu machen. Daher informieren wir auf verschiedenen Wegen über unsere Maßnahmen zur Prävention:

- Leiterrunde
- E-Mail-Verteiler (Eltern, Ehemalige, Leiter)
- Website

3.9. Maßnahmen zur Stärkung

Als Kinder- und Jugendverband mit pädagogischem Auftrag ist es zentrales Ziel all unseres Handelns die uns anvertrauten jungen Menschen ganzheitlich in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Wir wollen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstbewussten und starken Persönlichkeiten unterstützen, die verantwortlich gegenüber sich und anderen leben und somit einem geringeren Risiko für Grenzverletzungen und Übergriffe ausgesetzt sind.

Zur Stärkung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen entwickeln die Leitungsteams und Gremien für ihre Veranstaltung entsprechende Maßnahmen und setzen sie vor Ort ein.

Hierzu gehören u.a. die altersgerechte Information zu gültigen Regeln, Kinderrechten, möglichen Gefahrensituationen und zuständigen Ansprechpartner*innen, die Entwicklung gemeinsamer Regeln, die Einrichtung eines Lagerrats bzw. Möglichkeiten der Kindermitbestimmung, das Leben einer konstruktiven Feedbackkultur sowie das Vorleben eines offenen, respektvollen und achtsamen Miteinanders.

Leiter*innen informieren sich hierzu in den Präventions- und Auffrischungsschulungen und tauschen sich über Erfahrungen und Methoden aus. Ebenso sind die Gruppenstunden ein guter Ort um das Thema in den Blick zu nehmen. Aber auch für Kinder- und Jugendliche selbst kann das Thema „Prävention“ und „Kinder stärken“ explizit auf unseren Veranstaltungen in (geschlechtsspezifischen) Workshops bearbeitbar gemacht werden. Hier werden die gültigen Voraussetzungen der außerschulischen Aufklärungsarbeit beachtet und ggf. Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten eingeholt.

3.10. Präventionsfachkraft

Der Vorstand des DPSG Diözesanverbands Mainz hat eine Präventionsfachkraft, die die Vorgaben der PräVO erfüllt, ernannt.

Laut getroffener Vereinbarung zur Übernahme der Funktion der Präventionsfachkraft ergeben sich folgende Aufgaben:

Gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz übernehmen die Präventionskräfte in Rücksprache mit den jeweiligen Rechtsträgern folgende Aufgaben:

- kennt die Ordnung zur Prävention und die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen;
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
- ist ansprechbar für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
- trägt Sorge dafür, dass das Thema Prävention in den entsprechenden Arbeitsbereichen des Trägers langfristig implementiert wird (z.B. Elternabende zum Thema Kindeswohl in Kita/Kiga, Fortbildungen für das Personal Prävention o.ä.)
- ist Teil des Beschwerdeweges vor Ort im Verdachtsfall;
- berät die Leitung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
- ist Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragten der Diözese

4. Schlussbestimmungen

Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept des DPSG Stammes St. Bartholomäus Groß-Zimmern (ISK GZ) tritt zum 01.08.2024 in Kraft und ist ab da von allen Mitglieder*innen zu wahren und einzuhalten.

Adrian Wörtche

Antonia Schulte
Gez. der Stammesvorstand

Philip Do

Groß-Zimmern, den

Gez. alle Leiter*innen, sowie Freien Mitarbeiter*innen
der DPSG St. Bartholomäus Groß-Zimmern

5. Anhang

Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Stammesvorstand

Hiermit erkläre ich, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder die Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Weiter verpflichte ich mich dazu, die mir fehlende Präventionsschulung innerhalb der nächsten Monate zu besuchen und das entsprechende Zertifikat dem Stammesvorstand vorzulegen.

Weiter verpflichte ich mich dazu, das erweiterte Führungszeugnis oder eine entsprechende Bestätigung über die Einsichtnahme innerhalb der nächsten drei Monate bei dem zuständigen Vorstand vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift

Verhaltenskodex

1. Ich begegne allen Menschen auf Augenhöhe, unabhängig von Alter, Position und persönlicher Beziehung.

Das bedeutet:

- Ich bin ehrlich und authentisch in meinen Aussagen.
- Ich schaffe den Raum, um individuelle Bedürfnisse und Gefühle zu äußern.
- Ich nehme meinen Gegenüber ernst und achte seine Bedürfnisse.
- Ich sage, was ich denke und tue, was ich sage.

2. Ich reflektiere und hinterfrage regelmäßig mein eigenes Handeln.

Das bedeutet:

- Ich begreife Reflexion als persönlichen Lernprozess.
- Ich akzeptiere meine Stärken und Schwächen.
- Ich nehme meine Fehler bewusst wahr
- Ich bin mir bewusst, dass dieselbe Handlung abhängig von Person und/oder Situation unterschiedliche Emotionen/Reaktionen auslöst.
- Ich bin mir bewusst, dass Reflexion ein lebenslanger Prozess ist.

3. Ich unterstütze andere in ihrer persönlichen Entwicklung.

Das bedeutet:

- Ich versuche eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich jeder sicher fühlt.
- Ich gebe jedem den Raum / die Chance an seinen Stärken und Schwächen zu arbeiten.
- Ich akzeptiere andere Meinungen und nehme sie ernst.
- Ich nehme Fehlverhalten wahr und benenne es, gegebenenfalls über Dritte.
- Ich gebe auf respektvolle Weise Feedback und nutze diese Methode bewusst.
- Ich nutze die mir gegebenen Möglichkeiten (z.B. Leiterrunde, Lagerparlament, Eignungsgespräche, etc.), um Reflexionen & Feedback regelmäßig durchzuführen.
-

4. Ich schaffe eine Kultur der aktiven Mitbestimmung.

Das bedeutet:

- Ich fördere andere ihre eigene Meinung zu bilden.
- Ich ermutige andere ihre Meinung und Bedürfnisse zu äußern.
- Ich nehme Meinung und Bedürfnisse unabhängig von Rolle und Person ernst.

- Ich gebe anderen die Möglichkeit sich in Entscheidungsprozesse einzubringen.
- Ich weise auf Partizipationsmöglichkeiten hin und unterstütze beim Nutzen dieser.

5. Ich bin mir meiner Rolle/Funktion in der DPSG bewusst.

Das bedeutet:

- Ich bin ein Vorbild für andere.
- Ich gehe verantwortungsbewusst mit meiner Rolle um.
- Ich nutze meine Machtposition nicht aus
- Ich vermeide bedrohendes und einschüchterndes Verhalten.

6. Ich bin mir der Wirkung meiner Worte bewusst.

Das bedeutet:

- Ich spreche mit jeder Person respektvoll und wertschätzend
- Ich benutze keine diskriminierenden Formulierungen (z. B. hinsichtlich Herkunft, Glauben, Sexualität, Aussehen, Alter etc.)
- Ich vermeide es, bewusst andere durch meine Worte zu verletzen. (z. B. gezielt eingesetzte Schimpfwörter)
- Ich nutze die Möglichkeit in meinem Sprachgebrauch flexibel zu sein und mich sowohl der Situation als auch meinem Gegenüber anzupassen
 - o Wie spreche ich mit einem Wö/Jufi/Pfadi/Rover/Leiter/Vorstand?
 - o Versteht mein Gegenüber, dass meine Aussage ironisch ist?
 - o Bedingt die Situation einen anderen Umgangston?
 - o Ist mir bewusst, dass sich nicht nur die Gesellschaft, sondern auch die Sprache entwickelt?
- Ich stehe zu meinen Worten und bin authentisch in meinem Wirken.
- Ich reflektiere meine Worte und schaffe einen sicheren Raum für Rückmeldungen (Kummerkasten, Reflexion, aktives Zuhören, Feedback etc.)

7. Ich beachte, bemerke, bewahre die Grenzen aller, auch meine eigenen.

Das bedeutet:

- Ich wahre die Grenzen, die ich erkenne
- Ich teile meine Grenzen mit und reflektiere sie
- Ich ermutige andere ihre Grenzen aufzuzeigen und die der anderen zu wahren
- Ich setze mich für die ein, die ihre Grenzen nicht aktiv mitteilen
- Ich bin sensibel für Grenzen und fördere das Bewusstsein für sie
- Ich toleriere keine Grenzverletzungen, wenn ich davon erfahre oder sie bemerke

- Ich wahre einen altersentsprechenden Umgang und gehe angemessen mit intensiven Themen um (z.B. Sexualität, Gewalt, Extremismus, etc.)

8. Ich achte die Intimsphäre von allen.

Das bedeutet:

- Ich achte die individuellen Grenzen aller und respektiere ein „Nein“.
- Ich schaffe Möglichkeiten die individuelle Intimsphäre zu wahren. (z.B. Sanitäre Anlagen, Schlafsituation, Zeckenkontrolle, etc.)
- Ich schaffe Schutzräume
- Ich respektiere gemeinsame Regeln und halte mich daran.

9. Ich bin sorgsam im Umgang mit sozialen Medien.

Das bedeutet:

- Ich bin mir meinem Auftreten in sozialen Medien, dessen Wirkung und wen ich damit erreiche, bewusst.
- Ich nehme grenzüberschreitendes Verhalten im Internet bewusst wahr und handele aktiv.
- Ich bin mir der Gefahren im Netz bewusst und sensibilisiere andere dafür.
- Ich nutze und veröffentliche Medien nur in respektvoller Weise.

Vorname, Nachname

Geburtsdatum

Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, damit niemand den mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt zufügt.

Weiterhin verpflichte ich mich, den Verhaltenskodex zu wahren und für ihn einzutreten.

Ort, Datum

Unterschrift

5.1 Anleitung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Durch die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 sind alle in der Jugendarbeit Tätigen, Ehrenamtliche und Hauptamtliche, aufgefordert, ein „Erweitertes Führungszeugnis“ (eFZ) vorzulegen. Damit soll verhindert werden, dass einschlägig, im Sinne einer Kindeswohlgefährdung, vorbestrafte Personen mit Kindern und Jugendlichen in intensiven Kontakt kommen können. Die Einsichtnahme erfolgt innerhalb der DPSG. Der DPSG-Bundesverband bietet die Einsichtnahme im Mitgliederservice des Bundesamt Sankt Georg e.V. an.

Zum Nachweis wird eine Benachrichtigung erstellt, die die Einsichtnahme mit Hilfe von NaMi bestätigt. Ihr erhaltet zu Dokumentationszwecken dann eine Bescheinigung über die erfolgte Einsichtnahme. Ein NaMi-Zugang ist erforderlich.

Die Stammesvorstände sind dafür verantwortliche, dass alle Leiter*innen des Stammes das Erweiterte Führungszeugnis einreichen.

Hier sind die einzelnen Schritte beschrieben, die jede*r Leiter*in absolvieren muss:

5.1.1 NaMi-Zugang beantragen

Gehe mit deinem Browser auf die Seite <https://nami.dpsg.de> und klicke dort auf „Zugang beantragen“. Auf der nächsten Seite musst du deine Mitgliedsnummer und dein Geburtsdatum (Format: TT.MM.JJJ) eingeben. Deine Mitgliedsnummer findest du entweder auf dem Adressticket auf deiner mittendrin oder kannst sie bei deinem StaVo oder im Diözesanbüro erfragen. Nach dem Klick auf „Zugang beantragen“ erhältst du eine E-Mail mit deinem Passwort an dein in NaMi hinterlegtes E-Mail-Konto.

5.1.2 Erweitertes Führungszeugnis beantragen

Melde dich mit deiner Mitgliedsnummer und deinem Passwort an NaMi an. In der rechten oberen Ecke findest du den Button „Führungszeugnis“. Nach einem Klick darauf kannst du „Antragsunterlagen“ auswählen und somit eine dreiseitige PDF-Datei herunterladen.

Die erste Seite beinhaltet einige Erklärungen zum eFZ und eine Anleitung, wie mit den anderen beiden Seiten zu verfahren ist. Nimm die Ehrenamtsbescheinigung (zweite Seite) und gehe damit persönlich zu deinem Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro, um dein Erweitertes Führungszeugnis zu beantragen. Dabei benötigst du deinen Personalausweis. Aufgrund der Ehrenamtsbescheinigung bekommst du das eFZ kostenfrei. In der Regel dauert es zwischen einer und vier Wochen, bis dir das eFZ zugesandt wird.

Manche Stadtverwaltungen schicken das Führungszeugnis auch direkt an das Bundesamt, daher haltet die dritte Seite bereit, um dies anzufragen.
Falls eure Stadtverwaltung das nicht tut, folgt 3.

5.1.3 An den Mitgliederservice schicken

Sobald du dein Führungszeugnis erhalten hast, sendest du es gemeinsam mit der ausgedruckten und unterschriebenen Einverständniserklärung (dritte Seite) zur Einsichtnahme an das Bundesamt der DPSG in Neuss. Dort wird es formal und inhaltlich überprüft und in NaMi erfasst. Anschließend wird das Führungszeugnis vernichtet. Im Bundesamt dauert die Bearbeitung ca. eine Woche.

Danach kannst du die Bescheinigung über die erfolgte Einsichtnahme über NaMi herunterladen. Nach dem Einloggen wählst du diesmal „Meine Bescheinigungen“ unter dem Punkt „Führungszeugnisse“. Klicke dann in dem sich öffnenden Fenster auf den Eintrag und dann auf „Anzeigen“. Dort kannst du es mit einem Klick auf „Download“ herunterladen.

5.1.4 Bescheinigung an den StaVo übergeben

Dann kannst Du die Bescheinigung einfach ausdrucken oder als PDF speichern.

Evtl. Erhebt euer StaVo die Bescheinigungen, auf der Diözesanebene müssen sie bei der Anmeldung als PDF hochgeladen werden.

6. Literaturverzeichnis

Bange/Deegener. (1996). *Sexueller Missbrauch an Kindern*. Weinheim.

DPSG. (2019). *Arbeitshilfe. Aktiv gegen sexualisierte Gewalt. Prävention und Intervention in der DPSG*. Von https://www.dpsg1300.de/fileadmin/user_upload/AH_Aktiv_gegen_sexualisierte_Gewalt_web.pdf abgerufen

DPSG. (2022). *Ordnung der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg*. Von https://dpsg.de/sites/default/files/2023-02/20230209_ordnung_neu-digital.pdf abgerufen

Peter Kohlgraf, B. v. (Dezember 2019). Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst. *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz*(Nr. 3), S. 126-133.

Peter Kohlgraf, B. v. (Februar 2020). Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz. *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz*, S. 30-33.

Peter Kohlgraf, B. v. (Februar 2020). Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz. *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz*, S. 25-29.